

Prüfungsrichtlinien für den Studiengang Humanmedizin

1. Prüfungsanmeldung

Mit der Anmeldung zu Seminaren (S), Praktika (PK, BPK) und Übungen (Ü) ist die oder der Studierende automatisch zur zugehörigen Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die einer Vorlesung (VL) zugeordnet sind, müssen sich die Studierenden anmelden; der Anmeldezeitraum wird jeweils rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

2. Prüfungsabmeldung

Ein Rücktritt von angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die einer Vorlesung (VL) zugeordnet sind, ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

Ein Rücktritt von Prüfungen, die Seminaren (S), Praktika (PK, BPK) und Übungen (Ü) zugeordnet sind, ist nicht möglich.

3. Identitätskontrolle

Vor Prüfungsbeginn muss die korrekte Anmeldung und die Identität jedes Prüflings kontrolliert werden. Für die Identitätskontrolle muss ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Wer sich nicht ausweisen kann, darf an der Prüfung nicht teilnehmen.

4. Nichtteilnahme an den Prüfungen – Fehlen bei der Prüfung wegen Krankheit

Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfung versäumt.

Kann ein Kandidat aus triftigen Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, so ist Folgendes zu beachten:

Die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich¹, schriftlich dem Prüfungsverantwortlichen angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der formlose Antrag muss Name, Adresse, Studiengang, Matrikelnummer, die versäumte Prüfung und das Prüfungsdatum enthalten. Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen.

Bei Krankheit ist dies ein ärztliches Attest, das grundsätzlich auf einer ärztlichen Untersuchung am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit beruht. Es muss den Tag oder den Zeitraum der Erkrankung, den Stempel und die Unterschrift des Arztes sowie die Diagnose oder die Krankheitssymptome enthalten.

Zur Klarstellung weisen wir auf Folgendes hin: Nicht ausreichend für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest, das sich darauf beschränkt, dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ zu attestieren. Es ist nicht Sache des Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Die Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob seine Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die nach der ständigen höchstrichterlichen Verwaltungsrechtssprechung der Prüfungsverantwortliche / der Prüfungsausschuss (bzw. im Streitfalle das Verwaltungsgericht) anhand der vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Der attestierende Arzt hat damit die Stellung eines Sachverständigen. Seine

¹ unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern

Feststellung, ob der Kandidat prüfungsunfähig ist, muss für den Prüfungsverantwortlichen / den Prüfungsausschuss nachvollziehbar sein. Deshalb muss das ärztliche Attest folgenden Anforderungen genügen:

- Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und /oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsverantwortliche / der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse für die Teilnahme an der Prüfung klar hervorgehen, z.B. Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheit zu verschlimmern, zum Ort der Prüfung zu begeben und / oder dort sich der Prüfung zu unterziehen oder ähnliches.
- Das ärztliche Attest braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass der Arzt von sich aus statt einer ausführlichen Schilderung von Funktionsstörungen eine Diagnose in das Attest einträgt, wenn damit die Prüfungsunfähigkeit plausibler begründet werden kann, ohne dass der Kandidat dadurch unverhältnismäßig bloßgestellt wird.
- Am Schluss des ärztlichen Attestes soll der Arzt feststellen, ob er aus seiner ärztlichen Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.
- Im Allgemeinen genügt das Attest eines niedergelassenen Arztes Ihrer Wahl. Der Prüfungsverantwortliche / der Prüfungsausschuss kann nach der einschlägigen Rechtsprechung aber auch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines Arztes seines Vertrauens - in der Regel einer Universitätsklinik - verlangen. Das amtsärztliche Attest eines Staatlichen Gesundheitsamtes wird vom Prüfungsausschuss nicht verlangt, aber akzeptiert, wenn es vorgelegt wird. Für die Staatlichen Gesundheitsämter in Bayern besteht die Anweisung, amtsärztliche Atteste nur ausnahmsweise in begründeten Zweifelsfällen und nur auf Anforderung der Hochschulen zu erteilen.
- Wird ein Vertrauensarzt der Universität (Arzt einer Universitätsklinik oder des Gesundheitsamtes) eingeschaltet, so können die Angaben auf dem ärztlichen Attest im Hinblick auf das bestehende Vertrauensverhältnis auf die Angabe „prüfungsunfähig: ja/nein“ beschränkt sein.

Werden Sie am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt, so müssen Sie eine Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Dies tun Sie, indem Sie ihn um ein ärztliches Attest mit dem oben beschriebenen notwendigen Inhalt bitten. Der Arzt darf sich diesem Wunsch nicht verschließen. Die vorstehend beschriebenen Anforderungen zum Inhalt ärztlicher Atteste über die Prüfungsunfähigkeit sind mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend.

Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass sich eine unterlassene oder ungenügende Mitwirkung an der Aufklärung der behaupteten Prüfungsunfähigkeit möglicherweise zu Ihrem Nachteil auswirkt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, Ihren Arzt zu veranlassen, die tatsächlichen Umstände, die Ihrer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen, so exakt wie möglich darzulegen, damit der Prüfungsausschuss über Ihren Antrag auf Anerkennung der Gründe entscheiden kann.

Eine vor oder während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsverantwortlichen geltend gemacht werden; während der Prüfung muss sie dem Prüfer oder der Aufsicht angezeigt werden. Wer in Kenntnis seiner Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung ablegt, kann sich nachträglich nicht darauf berufen.

5. Unterschleif

Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel² zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5,0)" zu bewerten. In schweren Fällen kann der Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

Die **Prüfungsaufgabe ist Eigentum der Medizinischen Fakultät**. Bei unvollständiger Abgabe der Prüfungsaufgabe kann der/die Studierende von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

6. Bewertung von Prüfungsleistungen

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder, bei Anwendung der Gleitklausel/Ankerregelung, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen richtig sind.

Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Die Note lautet „nicht ausreichend“, wenn der Prüfling weniger als die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Noten um 0,3 gebildet werden. Die Notenwerte 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

7. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach erfolgter Prüfung dem Prüfling mitgeteilt. Bei schriftlichen Prüfungen sollen die Prüfungsergebnisse schnellst möglich und spätestens innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen bekannt gegeben werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

8. Ablauf bei nichtbestandener Prüfung

² Nicht zugelassene Hilfsmittel sind auch alle technischen/elektronischen Geräte, die einen Unterschleif ermöglichen.

Leistungsnachweise, die nicht bestanden und Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig besucht wurden, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung hat im folgenden Semester zu erfolgen. Wer eine Prüfung nicht besteht, wird für den nächstmöglichen Prüfungstermin eingetragen. Bei Prüfungen, die jedes Semester stattfinden, somit im darauf folgendem Semester. Bei Prüfungen, die nur alle zwei Semester stattfinden (z.B. bei manchen Fächern, die über zwei Semester gelehrt werden), entsprechend erst ein Semester später.

Sofern eine erste Wiederholungsprüfung noch im selben Semester der Erstprüfung angeboten wird, ist eine Teilnahme daran nicht verpflichtend; nimmt die oder der Studierende jedoch daran teil, so gilt dies dann als 2.Versuch, oder bei schon zwei erfolgten Fehlversuchen als 3.Versuch.

Nach dem 3. Fehlversuch erfolgt die Exmatrikulation. Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Prüfungsausschuss einen Antrag für eine Ausnahmeregelung zu stellen.

Erlangen, den 15.12.2015

Redaktion: Herr Dr. Michael Scheib / Frau Meral Franz (Studiendekanat)